

14. III. 1917

76

— (Der Höchstpreis für eine Portion Roastbeef.) Der Direktor des Hotel Weißl und Schabn Hugo Löder wurde der Preistreiberei angeklagt, weil — wie in einer anonymen Anzeige behauptet worden war — im Restaurant des Hotels einem Gast für ein englisches Roastbeef 5 Kronen 90 Heller berechnet wurde. Da nach den Erhebungen der Preis auf der Speisekarte tatsächlich mit 5 Kronen 90 Heller angegeben ist, wurde gegen den Direktor wegen angeblich übermäßigen Preises dieser Fleischspeise die Anklage erhoben.

Löder erklärte vor Gericht, daß er die gegen ihn erhobene Anklage als vollkommen unbegründet bezeichnen müsse. Mit dem Vorweis von Belegen stellte er fest, daß das zu dem sogenannten englischen Roastbeef verwendete Fleisch in ganzen Stücken von 21 bis 24 Kilogramm um 12 Kronen 70 Heller samt Knochen gekauft wurde, daß von dem ganzen Stück nur neunneinhalb Kilogramm zum Herstellen des englischen Roastbeefes verwendet werden. Die Kalkulation ergebe, daß bei dieser Fleischspeise nicht nur kein Nutzen erzielt, sondern effektiv daraufgezahlt wurde. Der Küchenbetrieb des Hotels Weißl und Schabn sei in Kriegszeit überhaupt passiv und weise für den Monat November vorigen Jahres allein einen Verlust von 3300 Kronen auf.

Der Verteidiger Dr. Garpner hob hervor, daß im Dezember 1914 bei einem Fleischpreise von 2 Kronen 50 Heller das englische Roastbeef im Hotel Weißl und

Schabn mit zwei Kronen berechnet wurde, während bei den gegenwärtigen Preisen, die um das Fünffache höher seien, das Roastbeef nicht mehr als ungefähr dreimal so viel als früher koste.

Staatsanwaltlicher Funktionär Dr. Lothar Müller (zu Direktor Löder): Wie groß ist das fragliche Roastbeef? — Löder: Eine Portion Roastbeef wiegt im gebratenen Zustande 12 bis 14 Deka. — Staatsanwaltlicher Funktionär: Ist das ganze Unternehmen passiv? — Löder: Der Hotelbetrieb nicht.

Der staatsanwaltliche Funktionär stellte den Antrag, den Angeklagten aufzufordern, die Bücher bezüglich des ganzen Unternehmens vorzulegen sowie durch das Marktamt die über das Roastbeef vorgelegte Kalkulation überprüfen zu lassen.

Der Richter Dr. Bohl beschloß, den ersteren Antrag abzulehnen, da der Angeklagte gegenüber der bloßen Behauptung einer Preistreiberei bei einer bestimmten Speise nicht verpflichtet werden könne, auch Aufschluß über den Hotelbetrieb zu geben. Im übrigen wurde die Verhandlung zur Überprüfung der Kalkulation durch das Marktamt vertagt.